

Sperrfristen und Herbstdüngung auf Grünland

Düngemaßnahmen im Herbst auf Dauergrünland und Sperrfristverschiebung für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau im roten Gebiet

Autoren: Christian Sperger, Dr. Michael Diepolder

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 38/2024, S. 36-37

Die Düngeverordnung untersagt in bestimmten Zeiträumen, den sogenannten Sperrfristen, das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Darunter fallen alle organischen und mineralischen Düngemittel mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 1,5 % N in der Trockenmasse. Der Sperrfristbeginn ist dabei nicht nur von der angebauten Kultur, sondern auch von der Lage der Fläche abhängig. Auf Flächen im roten Gebiet gelten zum Teil strengere Vorgaben. Einen Überblick zu den Sperrfristen der einzelnen Kulturen und Gebiete gibt Abbildung 1.

Sperrfristen		Nicht rote Fläche	Rote Fläche	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.						
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht** ohne Futternutzung* (Aussaat bis 15.09.)	keine Düngung						
		Zwischenfrucht** mit Futternutzung* (Aussaat bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha erlaubt	bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha erlaubt					
		W-Raps (Aussaat bis 15.09.)	bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha erlaubt, wenn N _{min} ≤ 45 kg/ha	bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha erlaubt, wenn N _{min} ≤ 45 kg/ha					
		W-Gerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis 01.10.)	keine Düngung	keine Düngung					
	Mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn						
	Grünland								
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.	02.12. – 31.01.							
Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost	alle Flächen***	01.12. – 15.01.	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha bis Sperrfristbeginn						
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.12. – 15.01.						

* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage
 ** Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.
 *** Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!

(Stand: 01.12.2021)

Abbildung 1: Übersicht zu den Sperrfristen auf roten und nicht roten Flächen

Übersicht zu den eigenen Flächen mittels Sperrfristprogramm

Da die Fragen „Wann beginnt die Sperrfrist? Darf ich im Herbst noch düngen?“ in einigen Fällen nicht mehr pauschal beantwortbar sind, stellt die LfL für Landwirte und Berater unter www.lfl.bayern.de/sperrfristen eine Entscheidungshilfe zur Verfügung. Nach wenigen, erforderlichen Eingaben gibt die Excelanwendung „Sperrfristprogramm“ aus, ob und wann eine Fläche in Abhängigkeit von der angebauten Kultur gedüngt werden darf. Dabei werden auch zusätzliche Auflagen auf der Fläche und eine eventuelle Sperrfristverschiebung berücksichtigt.

Herbstdüngung auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist außerhalb der roten Gebiete am 01. November und endet mit Ablauf des 31. Januar. Im roten Gebiet beginnt der Verbotszeitraum bereits am 01. Oktober und endet ebenfalls am 31. Januar.

Außerdem dürfen nach Düngeverordnung auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ab 01. September bis Sperrfristbeginn mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des roten Gebiets maximal 80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Im roten Gebiet sind es maximal 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar.

Weiterhin ist eine Düngung nach der letzten Nutzung mit 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar nur möglich, wenn im kommenden Frühjahr eine Nutzung des Aufwuchses erfolgt und im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn die erlaubte Ausbringungsmenge von 80 kg Gesamtstickstoff/ha (bzw. 60 kg Gesamtstickstoff/ha im roten Gebiet) noch nicht ausgeschöpft ist

Verschiebung der Grünlandsperrfrist

Die Düngeverordnung bietet die Möglichkeit, die Kernsperrfrist auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um zwei oder vier Wochen nach hinten zu verschieben, wenn regionale Besonderheiten wie Witterung, Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

Die Verschiebung kann jährlich vom BBV-Kreisverband für den jeweiligen Landkreis beantragt werden. Die Verschiebung der Kernsperrfrist erfolgt dann als Allgemeinverfügung durch die Sachgebiete L2.3P Landnutzung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) aufgrund der regionaltypischen Gegebenheiten und wird auf der jeweiligen AELF-Homepage bekannt gegeben.

In Tabelle 1 ist aufgeführt, in welchen Landkreisen die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau im roten Gebiet verschoben wurde. Verschiebungen der Grünlandsperrfrist außerhalb roter Gebiete werden dann in BLW Ausgabe 42 für ganz Bayern veröffentlicht.

Verschiebung der Sperrfrist für Festmist von Huf – und Klautieren sowie Kompost

Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost auf Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2024 um 14 Tage verschoben (15.11.2024 bis einschließlich 14.02.2025) (Stand 31.10.2024)

Tabelle 1: Übersicht über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter im roten Gebiet im Herbst/Winter 2024/2025

Die Verschiebung gilt für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost, für die auch abweichende Sperrfristen gelten (siehe Abbildung 1).

Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region	Verschiebung der Sperrfrist im roten Gebiet um zwei bzw. vier Wochen
<p align="center">Zwei Wochen (15.10. bis einschl. 14.02.)</p>	<p>Lkr. Dachau, Lkr. Fürstenfeldbruck, Lkr. Bad Kissingen, Lkr. Rhön-Grabfeld, Lkr. Haßberge, Lkr. Kitzingen, Lkr. Miltenberg, Stadt Schweinfurt, Lkr. Schweinfurt, Stadt Würzburg, Lkr. Würzburg</p>
<p align="center">Vier Wochen (29.10. bis einschl. 28.02.)</p>	<p>Oberpfalz (gesamt), Oberfranken (gesamt), Lkr. Altötting, Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Eichstätt, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Stadt Ingolstadt, Lkr. Mühldorf a.Inn, Lkr. Neuburg Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm, Lkr. Deggendorf, Lkr. Dingolfing-Landau, Lkr. Kelheim, Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Lkr. Passau, Lkr. Rottal-Inn, Stadt Straubing, Lkr. Straubing-Bogen, Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Sulzbach, Lkr. Cham, Lkr. Neumarkt i.d.Opf., Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab, Stadt Regensburg, Lkr. Regensburg, Lkr. Schwandorf, Lkr. Tirschenreuth, Stadt Weiden i.d.Opf., Stadt Bamberg, Lkr. Bamberg, Stadt Bayreuth, Lkr. Bayreuth, Stadt Coburg, Lkr. Coburg, Lkr. Forchheim, Stadt Hof, Lkr. Hof, Lkr. Kronach, Lkr. Kulmbach, Lkr. Lichtenfels, Lkr. Wunsiedel, Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach, Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Lkr. Fürth, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Stadt Nürnberg, Lkr. Nürnberger Land, Lkr. Roth, Stadt Schwabach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Dillingen a.d.Donau, Lkr. Donau-Ries, Stadt Kaufbeuren, Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Ostallgäu, Lkr. Unterallgäu</p>

Zum Redaktionsschluss lagen die Informationen zu einer eventuellen Sperrfristverschiebung vom Regierungsbezirk Niederbayern noch nicht vor. Die entsprechende Allgemeinverfügung wird kurzfristig auf der Homepage des AELF Deggendorf-Straubing unter <https://www.aelf-ds.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/272959/index.php> veröffentlicht.

In Landkreisen, die nicht genannt sind, wurde die Sperrfrist für rote Flächen nicht verschoben.

Aufgrund der in diesem Jahr kleinräumig stark unterschiedlichen Witterungsverhältnisse waren auch das bisherige Wachstum der Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterbaubestände sowie die Düngemengen und -termine für eine bedarfsgerechte Düngung lokal unterschiedlich. So waren beispielsweise in einigen Regionen nach Starkniederschlägen im Frühjahr und Frühsommer die Flächen zum Teil längere Zeit nicht befahrbar und deshalb konnten flüssige Wirtschaftsdünger nicht termingerecht wie in „Normaljahren“ ausgebracht werden. Demzufolge variiert auch der Zeitpunkt für eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung des Grünlands bzw. mehrschnittigen Feldfutterbaus im Herbst 2024 regional bzw. lokal sehr stark. Durch die Verschiebung der Sperrfristen kann der optimale Zeitpunkt für die letzte Düngung des Jahres betriebsindividuell besser erreicht werden. Eine ausreichende Erholung des Pflanzenbestands sollte in jedem Fall abgewartet werden, um die Grasnarbe nicht zusätzlich zu schädigen und um wertvollen Dünger nicht zu verschenken. Dies gilt insbesondere für Gülle und Gärreste als wertvolle Mehrnährstoffdünger für das Grünland.